



1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen mit Breite der Fahrbahn (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Flächen für Gemeinbedarf - sportlichen Zwecken dienende Gebäude - (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Öffentliche Grünfläche (Sportplatz, Laufbahn, Weitsprunganlage) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Öffentl. Straßenverkehrsflächen (Parkplatz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Fläche für Gemeinbedarf (Entsorgungsanlage) (Rückhaltebecken) (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Pflanzgebot für Großbäume, Bindung nach Standort und Stückzahl
- Pflanzgebot für Bäume und Sträucher
- Vorh. Baumallee, die zu erhalten ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG)
- max. Bauweise
- Satteldach
- Sichtflächen die von Bebauung und Bewuchs über 0,80 m über OK-Straße freizuhalten sind
- Fläche für Versorgungsanlage (Elektrizität) (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Führung unterirdischer Hauptversorgungsleitungen (Strom) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
- Versorgungsleitungen der Deutschen Bundespost
- Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche
- Flächen, die der Unterhaltung und für den Hochwasserabfluß des Biegenbaches dienen

1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude 1689 Flurstücksnummern
- Vorh. Nebengebäude
- Höhengichtlinien
- Besteh. Grundstücksgrenzen

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- Ortsdurchfahrtsgrenze
- OD KM o.476
- 1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz). Im Bereich des Plangebietes liegen Formeldeanlagen der Deutschen Bundespost. Auf die Kabelschutzanweisung wird hingewiesen.
- 1.3.2

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Für das Gebiet wird eine Nutzung festgesetzt als:
 - a) Fläche für Gemeinbedarf - sportlichen Zwecken dienende Gebäude bzw. Entsorgungsanlage (Rückhaltebecken) (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
 - b) Öffentl. Grünfläche - Rasenspielfeld, Laufbahn, Weitsprunganlage, Kugelstoßanlage, Tennisplätze, Korbballfeld (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- 2.2 Evtl. Einfriedungen um das Sportgelände dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt. Die Einfriedungen sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu hinterpflanzen. Im Bereich des Biegenbaches dürfen Einfriedungen senkrecht zur Fließrichtung nicht errichtet werden.
- 2.3 Aus landschafts- und ortsrandpflegerischen Gründen ist das geplante Sportgelände mittels standortheimischen Strüchern und Bäumen harmonisch in die umgebende Landschaft einzugliedern. Insofern ist mit den Baueingabeplänen ein landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingrünungsplan) mit vorzulegen.
- 2.4 Die geplanten, sportlichen Zwecken dienenden Gebäude sind in gedeckten Farben zu verputzen oder zu streichen.
- 2.5 Für die Dacheindeckung der Gebäude sind rote Tondachziegel zu verwenden.
- 2.6 Entlang der SW 31 wird eine tür- und torlose Einfriedung zugelassen.
- 2.7 Im Bereich der Spielfelder entlang der SW 31 ist die Einrichtung eines 5,00 m hohen Ballfangzaunes zwingend vorgeschrieben.
- 2.8 Vor Baubeginn werden Schürfgruben zur Erkundung des Grundwassers empfohlen, damit auf evtl. im Planbereich vorh. Drainagen Rücksicht genommen werden kann.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 7. DEZ. 1987 bis 8. JAN. 1988 im Rathaus in Geldersheim öffentlich ausgelegt.
 Geldersheim, den 15. JUNI 1988

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Geldersheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 26. MAI 1988 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
 Geldersheim, den 15. JUNI 1988

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 20.07.1988
 Landratsamt
 I.A.

 1. Oberregistrarsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 05. August 1988 durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Geldersheim ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Geldersheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Inkrafttreten (§ 12 Satz BauGB).
 Geldersheim, den 05. AUG. 1988

1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE GELDERSHEIM LDKR. SCHWEINFURT FÜR DAS GEBIET 'SPORTGELÄNDE AN DER SW 31' IN GELDERSHEIM M. 1:1000

AUFGESTELLT: OERLENBACH, DEN 30.04.1987
 ÜBERARBEITET: DEN 19.11.1987
 ÜBERARBEITET: DEN 28.01.1988
 ÜBERARBEITET: DEN 03.05.1988

DER ARCHITEKT: ARCHITECTENBÜRO MICHAEL PETTINELLA + PARTNER 8735 OERLENBACH, BERGSTR. 5 TELEFON 09725/9485